

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 76 (1979)

Heft: 10

Rubrik: Aus Kantonen und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ches kantonales Verbot solcher Lotterieveranstaltungen hätte daher beim Bundesgericht nicht unter Berufung auf Artikel 4 oder 31 der Bundesverfassung angefochten werden können.

Das Bundesgericht vermochte lediglich zu prüfen, ob das Mittel, mit dem der Regierungsrat den bundesgesetzlich gedeckten Zweck verfolgte, zum Erreichen dieses Zweckes tauglich und verhältnismässig sei und ob die hiezu aufgestellte Verordnungsvorschrift dem Grundsatz der Rechtsgleichheit wie dem Willkürverbote standhalte, die beide aus Artikel 4 der Bundesverfassung hervorgehen. Das aargauische Verwaltungsgericht, das sich vor dem Bundesgericht mit dem Falle zu befassen hatte, hatte hervorgehoben, dass Berufslosters von möglichst vielen Vereinen Aufträge zur Durchführung von Lottos einsammeln und diese Anlässe ihren «Stammkunden» mitzuteilen pflegen. Diese Kunden zögen dann in ihrer Freizeit von Lotto zu Lotto und nähmen hiezu weite Anfahrtswege in Kauf. Die erhöhte Anziehungskraft von berufsmässigen Lottiers geleiteten Lottospielen und die damit zusammenhängende Häufung solcher Veranstaltungen fördern aber auch nach Ansicht des Bundesgerichtes die Spielleidenschaft. Solches einzuschränken entspricht indessen einem legitimen, durch Artikel 2, Absatz 2 des eidg. Lotteriegesetzes gedeckten Ziel und hält den Massstäben der Verfassung stand.

Dr. R. B.

Aus Kantonen und Gemeinden

Höhere Familienzulagen in der Waadt

Das zum letztenmal im Jahre 1972 revidierte Gesetz über die Familienzulagen wird einer neuen Prüfung unterzogen. Das Kantonsparlament wird im Herbst den Entwurf des Staatsrates behandeln, der die Erhöhung der Minimalzulage von Fr. 50.— auf Fr. 70.— pro Kind bis zum 16. Altersjahr vorsieht. Ausserdem sollen die Ausbildungszulagen von Fr. 90.— auf Fr. 110.— und die Geburtszulage von Fr. 200.— auf Fr. 300.— erhöht werden. Im Zuge dieser Revision soll die Kompetenz zur Anpassung der Familienzulagen neu der Exekutive übertragen werden.

Mitteilungen

Voranzeige: Studienreise nach Deutschland

Für diesen Herbst war für die Vorstandsmitglieder der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge und deren Mitarbeiter eine Studienreise nach Frankfurt a.M. geplant. Leider traf das Detailprogramm mit Verspätung ein, so dass die notwendigen Vorbereitungen nicht mehr rechtzeitig getroffen werden konnten. Eine Verschiebung wurde nötig, und zwar ist nun die Woche vom 3.—8. März 1980 vorgesehen.